Merkblatt für Soldatinnen und Soldaten bei Erkrankung außerhalb des Standortes

(Urlaubserkrankung und Notfallbehandlung)

Anspruch

1 Als Soldatin/Soldat der Bundeswehr – auch als Wehrübende/Wehrübender – haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Heilfürsorge, solange Sie Anspruch auf Dienstbezüge oder Wehrsold haben. Heilfürsorge wird als unentgeltliche truppenärztliche Versorgung in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr gewährt. Zivile Ärztinnen/Zahnärztinnen bzw. zivile Ärzte/Zahnärzte und Krankenhäuser dürfen nur auf Anordnung des Truppenarztes mit einem entsprechenden Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden.

2 Bei stationärer Behandlung in einem zivilen Krankenhaus haben Sie als
– Soldatin/Soldat der Besoldungsgruppe A 1 bis A 7 (bis einschließlich Oberfeldwebel) Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen.
– Soldatin/Soldat der Besoldungsgruppen A 8 (Hauptfeldwebel) und höher Anspruch auf Unterbringung in einem Zweibettzimmer sowie auf wahlärztliche Leistungen. Der Begriff „wahlärztliche Leistungen“ hat lediglich abrechnungstechnischen Charakter; ein Anspruch auf Behandlung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt Ihrer Wahl (z.B. Chefärztin/Chefarzt) kann damit nicht begründet werden.

3 Bei Erkrankung während eines privaten Aufenthaltes im Ausland werden die notwendigen Behandlungskosten nur bis zu der Höhe aus Bundesmittel übernommen, wie sie bei einer Erkrankung im Inland und Inanspruchnahme einer niedergelassenen Ärztin/Zahnärztin bzw. eines niedergelassenen Arztes/Zahnarztes oder eines Krankenhauses zu angemessenen Sätzen ohne Berücksichtigung der für die Bundeswehr festgesetzten Gebührensätze entstanden wären.

Verhalten bei Erkrankung im Urlaub und in Notfällen

Erkrankung außerhalb des Standortes im Inland

4 Bedürfen Sie außerhalb Ihres Standortes ärztlicher oder zahnärztlicher Behandlung, haben Sie grundsätzlich die nächsterreichbare Sanitätseinrichtung der Bundeswehr (Truppenarzt, Truppenzahnarzt, Standortarzt oder Bundeswehrkrankenhaus) aufzusuchen, oder, sofern Sie dazu nicht in der Lage sind, zu benachrichtigen. Ist bei plötzlicher schwerer Erkrankung eine Ärztin bzw. ein Arzt der Bundeswehr nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen, können Sie die Hilfe einer zivilen Ärztin/Zahnärztin bzw. eines zivilen Arztes/Zahnarztes oder eines Krankenhauses in Anspruch nehmen bis eine Ärztin/Zahnärztin bzw. ein Arzt/Zahnarzt der Bundeswehr die weitere Behandlung übernehmen kann. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, vor Beginn der Behandlung die zivile Ärztin/Zahnärztin bzw. den zivilen Arzt/Zahnarzt oder das Krankenhaus darauf hinzuweisen, dass
– Sie Soldatin/Soldat der Bundeswehr sind (Vorlage Ihres Truppenausweises),
– die Abrechnung der Behandlung sich nach den für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen richtet und
– der Behandlungsauftrag vom zuständigen Truppenarzt nachträglich übersandt wird.

5 Auf keinen Fall dürfen Sie eine Ihnen von der Ärztin/Zahnärztin bzw. vom Arzt/Zahnarzt oder einem Krankenhaus vorgelegte Erklärung unterschreiben, wenn dadurch der Bund zur Zahlung erhöhter oder zusätzlicher Kosten verpflichtet wird.

6 Soldatinnen/Soldaten sind von der Entrichtung einer Praxisgebühr befreit. Wurde der Betrag von einer Soldatin/einem Soldaten trotzdem entrichtet, haben die Betroffenen selbst den zu Unrecht geleisteten Betrag von den zivilen Ärzten zurückzuverlangen. Dabei ist auf das Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Ausnahme für Heilfürsorgeberechtigte hinzuweisen. Eine Rückerstattung durch Dienststellen der Bundeswehr wird nicht vorgenommen.

7 Verordnet eine zivile Ärztin/Zahnärztin bzw. ein ziviler Arzt/Zahnarzt Arzneimittel oder Medizinprodukte auf Zivilrezept, so achten Sie bitte darauf, dass die Ärztin/Zahnärztin bzw. der Arzt/Zahnarzt auf dem Rezept Ihren Dienstgrad, Namen, Vornamen, die Personenkennziffer, den Truppenteil und Standort einträgt. Auf dem Formular sind außerdem „Notfall“ und „Kostenträger Bundeswehr“ zu vermerken. Wird von einer Apotheke die sofortige Bezahlung der verordneten Mittel gefordert, so reichen Sie das Originalrezept mit einem formlosen Antrag auf Erstattung der Kosten unter Angabe Ihrer Bankverbindung bei Ihrem zuständigen Truppenarzt ein.

Die Einlösung einer zu Lasten der Bundeswehr ordnungsgemäß ausgestellten Verordnung ist in einer öffentlichen Apotheke gebührenfrei. Die Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten erfolgt ohne Berechnung des für gesetzlich Versicherte geltenden Eigenanteils. Der Truppenausweis ist vorzulegen.

8 Beachten Sie insbesondere die „Weisung zum Verhalten von Soldatinnen und Soldaten bei Erkrankung außerhalb des Standortes“ (Seite 2).

Erkrankung während eines privaten Aufenthaltes im Ausland

9 Die Kosten für die Behandlung durch ausländische Ärztinnen/Zahnärztinnen bzw. Ärzte/Zahnärzte und Krankenhäuser sind von Ihnen zunächst selbst zu bezahlen, sofern nicht in bestimmten Ländern die notwendige ambulante und stationäre Behandlung kostenfrei gewährt wird. Die entstandenen Kosten werden Ihnen auf Antrag, der nach dem Muster der Anlage 28 zur ZDv 60/7 (beim Truppenarzt erhältlich) mit beigefügten Belegen und Zahlungsbeweisen bei Ihrem Truppenarzt zu stellen ist, bis zu der in Nummer 3 genannten Höhe erstattet. Notwendige Kosten für Krankentransporte im Ausland werden übernommen; bei Rückreise aus dem Ausland jedoch nur die durch die Erkrankung bedingten Mehrkosten für die Strecke im Inland.

10 Wegen der in der Regel höheren Behandlungskosten im Ausland wird Ihnen empfohlen, vor Beginn eines privaten Auslandsaufenthaltes eine ausreichende **Versicherung gegen Krankheitsfälle im Ausland** abzuschließen. Derartige Versicherungen werden von privaten Versicherungsgesellschaften, Reisebüros und Automobilclubs angeboten.

Weisung zum Verhalten von Soldatinnen und Soldaten bei Erkrankung außerhalb des Standortes

1 Bei Erkrankung außerhalb des Standortes sind Sie verpflichtet, die nächsterreichbare Sanitätseinrichtung der Bundeswehr (z.B. Truppenarzt, Truppenzahnarzt, Standortarzt oder Bundeswehrkrankenhaus) aufzusuchen oder falls Sie dazu nicht in der Lage sind, zu benachrichtigen.

2 Ist bei plötzlicher schwerer Erkrankung oder bei einem Unfall (Notfall) eine Ärztin/Zahnärztin bzw. ein Arzt/Zahnarzt der Bundeswehr nicht rechtzeitig zu erreichen, können Sie die Hilfe einer zivilen Ärztin/Zahnärztin bzw. eines zivilen Arztes/Zahnarztes oder eines Krankenhauses in Anspruch nehmen, bis eine Ärztin/Zahnärztin bzw. ein Arzt/Zahnarzt der Bundeswehr die weitere Behandlung übernehmen kann.

3 In jedem Fall haben Sie Ihre Einheit/Dienststelle mit dem nebenstehenden Formular unverzüglich von der Erkrankung oder dem Unfall zu benachrichtigen oder, sofern Ihnen dies nicht möglich ist, durch eine beauftragte Person benachrichtigen zu lassen. Der Meldung ist die unten angefügte, von der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelndem Arzt auszufüllende Bescheinigung in einem verschlossenen Umschlag beizufügen.

4 Sobald Sie **reisefähig** sind, müssen Sie zu Ihrer Einheit/Dienststelle zurückkehren. Über Ihre **Dienstfähigkeit** entscheidet allein Ihr Truppenarzt.

5 Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Weisung sowie der Bestimmungen des Merkblattes für Soldatinnen und Soldaten bei Erkrankung außerhalb des Standortes (Seite 1) gehen die entstehenden Behandlungskosten zu Ihren Lasten. Außerdem müssen Sie mit disziplinaren Maßnahmen rechnen.

6 Nach Ihrer Rückkehr zur Einheit/Dienststelle melden Sie sich bei Ihrem Truppenarzt. Vergewissern Sie sich, dass dieser der behandelnden Ärztin/Zahnärztin bzw. dem behandelndem Arzt/Zahnarzt oder dem Krankenhaus die erforderlichen Überweisungsformulare übersandt hat. Lassen Sie sich vorsorglich ein neues Merkblatt mit anhängenden Formularen aushändigen.

Ihr Einheitsführer

Meldung einer Erkrankung oder eines Unfalls

Name, Vorname, Dienstgrad

Ort, Datum

An (Einheit/Dienststelle, Standort)

Ich bin erkrankt ab (Datum)

_____ und befinde mich

☐ **a)** in ambulanter Behandlung
Ärztin/Arzt (Name, Ort)

Zahnärztin/Zahnarzt (Name, Ort)

☐ **b)** in stationärer Behandlung im Krankenhaus (Name, Ort)

Unterschrift Soldatin/Soldat

∀ hier abtrennen!

∀ hier abtrennen!

An die behandelnde Ärztin/Zahnärztin bzw. den behandelnden Arzt/Zahnarzt

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Dieser Patient ist Soldatin/Soldat der Bundeswehr. Ich bitte Sie daher, Folgendes zu beachten:

Eine erkrankte Soldatin bzw. ein erkrankter Soldat ist grundsätzlich verpflichtet, die nächsterreichbare Sanitätseinrichtung der Bundeswehr aufzusuchen oder sie auf jeden Fall, ggf telefonisch, zu verständigen.

In Notfällen darf sie/er zur **Erstversorgung** eine zivile Ärztin/Zahnärztin, bzw. einen zivilen Arzt/Zahnarzt oder ein Krankenhaus im Rahmen des den Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 75 Abs 3 SGB V übertragenen Sicherstellungsauftrages in Anspruch nehmen. Die Behandlung ist hierbei auf die im Rahmen der Akutversorgung notwendigen Leistungen zu beschränken.

Eine Weiterversorgung durch die zivile Ärztin bzw. den zivilen Arzt ist nur dann zulässig, wenn die Soldatin/der Soldat weder **reise- noch transportfähig** und eine Ärztin bzw. ein Arzt der Bundeswehr nicht erreichbar ist. Bei **Reise**fähigkeit wird die Weiterbehandlung in jedem Falle, bei **Transport**fähigkeit in der Regel von mir übernommen. Bitte beurteilen Sie deshalb die **Reise-** oder **Transportfähigkeit** auf der nebenstehenden Bescheinigung (eine Bescheinigung über **Arbeits-/Dienstunfähigkeit** ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung).

Soldatinnen/Soldaten sind von der Entrichtung einer Praxisgebühr befreit.

Ist eine sofortige Beschaffung eines Arzneimittels/Medizinproduktes erforderlich und eine Ärztin bzw. ein Arzt der Bundeswehr nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar, ist für die Verordnung ein im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung geltendes Rezeptformular zu verwenden. Hierbei sind Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer, Truppenteil und Standort der Soldatin bzw. des Soldaten sowie die Vermerke „Notfall“ und „Kostenträger Bundeswehr“ auf dem Rezeptformular einzutragen, damit die öffentlichen Apotheken mit der zuständigen Wehrbereichsverwaltung direkt abrechnen können. Rezeptgebühren dürfen von der Soldatin bzw. dem Soldaten nicht gefordert werden.

Ihre Leistungen rechnen Sie bitte mit dem Überweisungsschein der Bundeswehr, der Ihnen nach Eingang der ärztlichen Bescheinigung umgehend übersandt wird, über Ihre zuständige Kassenärztliche/-zahnärztliche Vereinigung ab. Die ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Truppenarzt (Seite 2) ist nach Nr. 72 E-GO berechnungsfähig.

Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Truppenarzt
(im verschlossenen Umschlag)

1 Name, Vorname, Dienstgrad

Personenkennziffer

Einheit/Dienststelle, Standort

hat sich krank gemeldet am (Datum) | um (Uhrzeit)

2 Vorläufige Diagnose

3 Die Soldatin/Der Soldat ist
3.1 reisefähig ☐ 3.2 nicht reise-, aber transportfähig ☐ 3.3 nicht transportfähig ☐
3.4 als Notfall eingeliefert worden in das Krankenhaus (Name, Ort)

4 Voraussichtliche Dauer der Erkrankung

5 Bemerkungen

Arztstempel mit vollständiger Anschrift | Datum, Unterschrift Ärztin/Arzt

Vermerke des Truppenarztes

1) San/Bw/

2) Erkrankte Soldatin bzw. erkrankten Soldaten abgeholt und die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt verständigt
am (Datum)